



***Fachempfehlung für die Beratungstätigkeit  
der Insoweit erfahrenen Fachkraft  
nach §§ 8a Abs. 4, 8b Abs. 1 SGB VIII  
und § 4 KKG***

Stand 01.08.2014

Deutscher Kinderschutzbund Landesverband Sachsen e.V.  
Klopstockstr. 50  
01157 Dresden

Tel. 0351 – 42 42 044  
Fax 0351 – 42 42 066

[www.kinderschutzbund-sachsen.de](http://www.kinderschutzbund-sachsen.de)  
[info@kinderschutzbund-sachsen.de](mailto:info@kinderschutzbund-sachsen.de)



**die lobby für kinder**

Deutscher Kinderschutzbund  
Landesverband Sachsen e.V.

## **Fachempfehlungen für die Beratungstätigkeit der Insoweit erfahrenen Fachkraft nach §§ 8a Abs. 4, 8b Abs. 1 SGB VIII und § 4 KKG Deutscher Kinderschutzbund Landesverband Sachsen e.V.**

Der Deutsche Kinderschutzbund (DKSB) Landesverband Sachsen e.V. hat nach langjähriger Praxis im Rahmen seiner Beratungs- und Fortbildungstätigkeit zahlreiche Erfahrungen mit den Ansätzen und Strategien gesammelt, die die öffentlichen und freien Träger der Jugendhilfe zur Umsetzung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung nach der Einführung des § 8a SGB VIII im Jahr 2005 entwickelt haben. Im Sinne des Bundeskinderschutzgesetzes (BKisSchG) (01.01.2012) wird das Zusammenwirken zwischen öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe und Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern und Jugendlichen stehen, begründet gemäß §§ 8a und 8b Sozialgesetzbuch (SGB) VIII und § 4 Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG im BKisSchG, Artikel 1).

Der § 8a SGB VIII regelt den konkreten Verfahrensablauf hinsichtlich der Gefährdungseinschätzung durch Fachkräfte, die Einbeziehung der Kinder, Jugendlichen und deren Eltern sowie die Unterstützung der Eltern zur Abwendung der Gefährdungssituation. In Fällen möglicher Kindeswohlgefährdung sieht der Gesetzgeber hierbei die Hinzuziehung einer spezialisierten Fachkraft, im BKisSchG als „insoweit erfahrene Fachkraft“ bezeichnet, bei der Gefährdungseinschätzung vor. Als zentraler Akteur im Kinderschutz 2005 eingeführt, gab es vom Gesetzgeber für die Insoweit erfahrene Fachkraft keine fachlich eindeutigen Handlungsleitlinien. Bis heute sind einige Aspekte im Rahmen ihrer Tätigkeit und Rollengestaltung ungeklärt und es gibt in der pädagogischen Fachwelt unterschiedliche Auslegungen. In der Praxis führt dies nicht selten zu Unsicherheiten bei den Beteiligten, was ihr Aufgabenfeld und ihren Verantwortungsbereich angeht. Befragte Insoweit erfahrene Fachkräfte in Sachsen fordern u.a. Fachstandards z.B. für Vorgehensweisen bei Fällen zur Abklärung einer Kindeswohlgefährdung, für die Rolle und Aufgabe der Insoweit erfahrenen Fachkraft, ausgewählte Materialien, klare Rahmenbedingungen für ihre Beratungstätigkeit z.B. zeitliche und finanzielle Ressourcen sowie Anleitung und Austausch in regionalen Fachteams (Dittrich 2012: 78 f).

Der DKSB LV Sachsen e.V. hat mit dem vorliegenden Papier Fachempfehlungen für die Beratungstätigkeit der Insoweit erfahrenen Fachkräfte<sup>1</sup> in Sachsen formuliert. Diese Empfehlungen basieren auf der steten Auseinandersetzung mit der Rolle und dem Auftrag der Insoweit erfahrenen Fachkräfte in unseren Fortbildungsangeboten seit 2007, der Evaluation des Zertifikatskurses für Insoweit erfahrene Fachkräfte im Hinblick auf das Anforderungsprofil und die Handlungskompetenzen<sup>2</sup>

---

<sup>1</sup> In Anlehnung an die Zehn Fachempfehlungen des Institut für Soziale Arbeit e.V./Deutscher Kinderschutzbund LV NRW e.V./Bildungsakademie BiS: Zehn Empfehlungen zur Ausgestaltung der Rolle der Kinderschutzfachkraft nach den §§ 8a Abs 4, §8b Abs. 1 SGB VIII und § 4 KKG

<sup>2</sup> Deutscher Kinderschutzbund BV (2012): Mindeststandards für die Weiterbildung zur insoweit erfahrenen Fachkraft gemäß § 8a SGB VIII im Deutschen Kinderschutzbund.

sowie maßgeblich auf einer Befragung von 151 Fachkräften, die sich mit der aktuellen Beratungstätigkeit der Insoweit erfahrenen Fachkräfte und deren Rahmenbedingungen in Sachsen auseinandersetzt<sup>3</sup>.

Gleichfalls werden die im BKiSchG postulierte Strukturen und die Anforderungen an die Tätigkeit der Insoweit erfahrenen Fachkraft im kooperativen Kinderschutz, die neben der Jugendhilfe vor allem auch die Gesundheitshilfe und die Schulen umfasst, aufgegriffen. In diesem Zusammenhang ergibt sich ein Tätigkeitsfeld mit besonderen Qualifikationsanforderungen<sup>4</sup>. Der Begriff Insoweit erfahrene Fachkraft beschreibt eine spezifische Kompetenz im Kinderschutz, die die Organisation und Durchführung qualifizierter kollegialer und interdisziplinärer Beratung zur Gefährdungseinschätzung für ein gefährdetes Kind oder einen Jugendlichen umfasst (Discher 2012: 240).

Auch wenn je nach regionaler Struktur und Voraussetzungen, unterschiedliche Lösungen für das Tätigkeitsfeld der Insoweit erfahrenen Fachkräfte zielführend sein können, sollen die nachfolgenden Empfehlungen eine fachliche Orientierung für die weitere Profilbildung geben sowie in die Kooperationsvereinbarungen nach §§ 8a Abs. 4, 8b Abs. 1 SGB VIII und § 4 KKG einfließen.

## 1. Beratung durch die Insoweit erfahrene Fachkraft: Rollen und Aufgaben

*Aufgabe* der Insoweit erfahrenen Fachkraft ist es den Prozess der Gefährdungseinschätzung von Kindeswohl im Dialog mit Fachkräften zu begleiten und zu beraten gemäß §§ 8a Abs. 4 und 8b Abs. 1 SGB VIII sowie § 4 KKG. Mit der Einführung des BKiSchG hat die Insoweit erfahrene Fachkraft drei unterschiedliche *Beratungsfelder* (ISA u.a. 2012: 2):

- Fachkräfte der freien Träger der Jugendhilfe und der kommunalen Träger (z.B. Kindertagesstätten) nach § 8a Abs. 4 SGB VIII, die in Vereinbarungen zur Einhaltung bestimmter Verfahrensschritte zur Wahrnehmung des Schutzauftrages verpflichtet sind.
- Berufsheimnisträger gem. § 4 KKG, die bei Bekannt werden gewichtiger Anhaltspunkte einer Gefährdung dazu aufgefordert sind, den Schutzauftrag wahrzunehmen und dabei bestimmte Verfahrensschritte einzuhalten.
- Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern und Jugendlichen stehen haben gemäß § 8b Abs. 1 SGB VIII, bei der Gefährdungseinschätzung im Einzelfall einen Anspruch auf eine Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe.

---

<sup>3</sup> Maria Dittrich (Diplomarbeit 2012): Zur aktuellen Situation der insoweit erfahrenen Fachkraft – eine empirische Untersuchung im Freistaat Sachsen. Der DKSB LV Sachsen e.V. hat diese Situationsanalyse unterstützt. An der Befragung nahmen 151 in der Praxis tätige Insoweit erfahrene Fachkräfte teil. In dem Fragebogen gaben sie Auskunft über die Rahmenbedingungen ihrer Beratungstätigkeit, deren Inanspruchnahme und Beratungsaufgaben, deren fachlichen und beruflichen Profil sowie über die Sicherung der Qualität.

<sup>4</sup> Zum einen sind diese bereits in den Mindeststandards für die Weiterbildung zur insoweit erfahrenen Fachkraft gem. § 8a SGB VIII im Deutschen Kinderschutzbund e.V. (2012) festgeschrieben und zum anderen möchten wir die Rahmenempfehlungen des Landesjugendamtes zur Qualitätsentwicklung gem. §§ 79 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, 79a Satz 1 und 2 SGB VIII (BV 16/2012) ergänzen (siehe Punkt 2).

Als *fallbezogene/r Berater/-in* übernimmt die Insoweit erfahrene Fachkraft im Rahmen der Gefährdungseinschätzung unterschiedliche Aufgaben als (vgl. ausführlicher Moch /Junker-Moch 2009):

- Fachberater/-in im Kinderschutz,
- Verfahrensexperte/-in (d.h. Prozessbegleitung, keine Fallverantwortung),
- Methodische/-r Berater/-in: im Bereich der Gesprächsführung im kollegialen Team, zu Fragen der Durchführung von Elterngesprächen im Bereich Kindeswohlgefährdung sowie zu Fragen der Einbeziehung von Kindern und Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung,
- Experte/-in in Fragen des Hilfenetzwerkes in der jeweiligen Region,
- Beteiligte/r der Qualitätsentwicklung im Kinderschutz.

Das *Tätigkeitsgebiet* der Insoweit erfahrenen Fachkraft sollte an ihrem Fachwissen ausgerichtet sein. Das Fachwissen kann sich auf besondere Kenntnisse des institutionellen Hintergrundes z.B. Kindertagesstätte, offene Kinder- und Jugendarbeit und auf bestimmte Kenntnisse der Gefährdungsformen beziehen z.B. psychische Erkrankungen, Sucht, Gewalt.

Es kann ggf. notwendig werden, dass eine insoweit erfahrene Fachkraft andere Berater mit speziellen Fachkenntnissen, auch Fachkräfte anderer Professionen, zur Beratung hinzuzieht bzw. auf sie verweist.

Generell ist das Einsatzgebiet der Insoweit erfahrenen Fachkraft abhängig von den aktuellen rechtlichen Bestimmungen, der Ausgestaltung der Rahmenbedingungen und Kooperationsvereinbarungen (ISA u.a. 2012: 7). Insofern steht die Insoweit erfahrene Fachkraft erst dann in der Pflicht, wenn sie von einer Einrichtung einen entsprechenden Beratungsauftrag bekommen hat. Aus diesem Grund ist es unabdingbar, dass sich beide Beteiligten zu Beginn der Beratung über die Art und den Umfang der Aufgabe der Insoweit erfahrenen Fachkraft einig und im Klaren sind. In ihrer Position stellt die Insoweit erfahrene Fachkraft der Einrichtung alle ihre Verfahrenskompetenzen zur Verfügung und übernimmt die Prozessbegleitung, trägt aber keine Fallverantwortung. Sie ist stets nur beratend tätig und nicht selbst aktiv in den Klärungsprozess einbezogen (d.h. sie hat keinen Beratungsauftrag für Kinder, Jugendliche und deren Eltern, keine Dienst- und Fachaufsicht und damit auch keine Weisungsbefugnis gegenüber den zu Beratenden).

## 2. Qualifikation

Eine insoweit erfahrene Fachkraft nach § 8a Abs. 4 SGB VIII muss eine **pädagogische Ausbildung gemäß Fachkräftegebot § 72 SGB VIII** aufweisen. Fachlicher Konsens ist, dass ihre Tätigkeit eine **mehrfährige Berufserfahrung** (min. 3 Jahre) und **Erfahrungen mit Praxisfällen im Kinderschutz** voraussetzt, um eine qualifizierte Fachberatung zu gewährleisten (ISA u.a. 2012: 5). Auf das erforderliche fachliche Profil der insoweit erfahrenen Fachkraft müssen sich Jugendamt und freie Träger zukünftig im Rahmen der örtlichen Vereinbarungen nach § 8a SGB VIII verständigen.

Wir empfehlen folgende *Vorgaben für die Qualifikation der insoweit erfahrenen Fachkraft*<sup>5</sup>:

### Fachkompetenzen

#### Fundiertes Wissen

- Kenntnisse der rechtlichen Grundlagen und Verfahrensschritte im Fall einer Kindeswohlgefährdung
- Kenntnisse über Formen und Ursachen von Kindeswohlgefährdung und damit einhergehende familiäre Dynamiken
- Kenntnisse zur Einschätzung von gewichtigen Anhaltspunkten einer Kindeswohlgefährdung unter Berücksichtigung von Schutz- und Risikofaktoren
- Kenntnisse und Erfahrungen mit den Arbeitsweisen kooperierender Institutionen im Kinderschutz
- Je nach Einsatzgebiet Fachwissen über spezielle Formen der Kindeswohlgefährdung (z.B. sexualisierte Gewalt), spezielle Altersgruppen oder institutionelle Felder etc.
- Kenntnisse über regionale Hilfe- und Unterstützungsangebote
- Organisations- bzw. feldspezifisches Systemwissen

#### Fertigkeiten

- Methodenkompetenz in Fragen der Gefährdungseinschätzung (Umgang mit Risikoeinschätzungsinstrumenten, Methoden der Kollegialen Beratung, Gesprächsführung, Vermittlungskompetenz etc.)
- Sozialpädagogisches (diagnostisches) Fallverstehen

### Personale Kompetenzen

#### Sozialkompetenz

- Erfahrungen in der Fachberatungstätigkeit (Methodenkompetenz in der Gesprächsführung und Moderation von Teams und Einzelpersonen)
- Gesprächsführung mit Kindern und Jugendlichen sowie Eltern im Rahmen der Gefährdungseinschätzung
- eine an den Kindern und deren Lebenswelt orientierte Haltung

#### Selbstständigkeit

- Kenntnisse und Fähigkeit, den Prozess der Gefährdungseinschätzung und den Hilfeprozess, das Handeln der am Prozess Beteiligten und die eigene Selbststeuerung zu reflektieren
- Wahrnehmung regelmäßiger Weiterqualifizierung

---

<sup>5</sup> nach den Kriterien des Deutschen Qualifikationsrahmens für lebenslanges Lernen (DQR 2011), aus: ISA u.a. 2012: 4

Berufliche Qualifikation	Voraussetzungen zur Tätigkeit der Insoweit erfahrenen Fachkraft	Einsatzfelder der Fallberatenden Insoweit erfahrenen Fachkraft
<p>Pädagogische Grundqualifikation/Fachkraft nach § 72 SGB VIII</p> <p>wenn keine Fachkraft nach § 72 SGB VIII, dann</p> <p>Arbeitsfeld spez. Kompetenzen in der Kinder- und Jugendhilfe</p> <p>Kenntnisse über die Strukturen und Leistungen der Jugendhilfe</p> <p>Mehrjährige praktische Erfahrungen in der Kooperation mit der Kinder- und Jugendhilfe</p> <p>Für Alle: Mehrjährige Berufserfahrung</p>	<p>Erfahrung in der Fallarbeit im Kinderschutz</p> <p>Weiterbildung zur Insoweit erfahrenen Fachkraft in der Kinder- und Jugendhilfe und/oder regelmäßige Fortbildungen im Kinderschutz</p> <p>Kenntnisse zu speziellen Themenkomplexen bei Kindeswohlgefährdung oder spezifischen Arbeitsfeldern</p>	<p>Bei freien Trägern der Jugendhilfe nach § 8a Abs. 4 SGB VIII</p> <p>Beim öffentl. Träger der Jugendhilfe nach § 8a Abs. 4 SGB VIII außerhalb des Allgemeinen Sozialen Dienstes</p> <p>Bei Berufsheimnis-trägern/-innen nach § 4 KKG</p> <p>Bei Berufsgruppen nach § 8b Abs. 1 SGB VIII</p>

Abbildung: Qualifikation und Einsatzfelder der Insoweit erfahrenen Fachkraft

### Die Insoweit erfahrene Fachkraft außerhalb der Jugendhilfe

Im Grundsatz ist die Tätigkeit der Insoweit erfahrenen Fachkraft eine originäre Aufgabe der Jugendhilfe. Um die Kooperationsbeziehungen mit den Institutionen außerhalb der Jugendhilfe auf eine fachlich allseits akzeptierte Grundlage zu stellen und die Kommunikation zwischen den Systemen zu verbessern, können auch Fachkräfte aus anderen Arbeitsfeldern wie der Schule und dem Gesundheitswesen als Insoweit erfahrene Fachkräfte tätig werden. Diese sollten die entsprechenden Erfahrungen mit Praxisfällen im Kinderschutz und arbeitsfeldspezifische Kompetenzen der Kinder- und Jugendhilfe vorweisen (siehe oben: Vorgaben für die Qualifikation).

Darüber hinaus sollten sie Kenntnisse über die Strukturen und Leistungen der Jugendhilfe haben und über mehrjährige praktische Erfahrungen in der Kooperation der Kinder- und Jugendhilfe verfügen (siehe Abbildung, in Anlehnung an ISA u.a. 2012: 7).

### 3. Anbindung der Insoweit erfahrenen Fachkraft

Im § 8a Abs. 4, § 8b Abs. 1 SGB VIII und § 4 KKG ist klar geregelt, dass der Einsatz einer Insoweit erfahrenen Fachkraft im Sinne eines Begleitprozesses in einer Einrichtung vor dem Tätigwerden des Allgemeinen Sozialen Dienstes des Jugendamtes liegen soll (abgesehen von absoluten Akutsituationen).

Dies gewährleistet eine Gefährdungseinschätzung, die den Jugendhilfeträgern und den Berufsheimnisträgern eine Möglichkeit gibt, im Rahmen ihrer Vertrauensbeziehung zu der Familie und unter Ausschöpfung der eigenen Unterstützungsmöglichkeiten auf den Hilfebedarf im jeweiligen Fall zu reagieren. Wir empfehlen, dass es eine *Stärkung und Aufklärung der fallführenden Fachkräfte* braucht, die Insoweit erfahrenen Fachkräfte frühzeitig d.h. bereits bei ersten Anzeichen einer (vermuteten) Kindeswohlgefährdung hinzuziehen, um so den *präventiven Charakter des Kinderschutzes* mehr zum Tragen zu bringen. Dadurch können niederschwellige Hilfsangebote bereits vor den verpflichtenden Maßnahmen durch Hinzuziehung des Jugendamtes ausgeschöpft werden (Dittrich 2012: 91).

Der DKSB LV Sachsen e.V. empfiehlt eine Ansiedlung der *Insoweit erfahrenen Fachkraft außerhalb des unmittelbaren Arbeitsumfeldes und des eigenen, direkten Teams*. Derzeit berichten jedoch 59 % der befragten Insoweit erfahrenen Fachkräfte in Sachsen intern das eigene Team der Einrichtung zu beraten (Dittrich 2012: 52f). Die Akzeptanz einer externen und parteilich für den Schutz des Kindes agierenden Insoweit erfahrenen Fachkraft kann eine unvoreingenommene Beratungstätigkeit gewährleisten und den Beratungsprozess vor „blinden Flecken“ schützen. Des Weiteren trägt sie dazu bei, dass Vorbehalte, sich widerstreitende Interessen oder Konflikte der beteiligten Institutionen, wenn nicht ausgeräumt, so doch zum Teil der Gefährdungseinschätzung reflektiert werden. Gerade wegen der oftmals emotionalen Involviertheit der fallführenden Fachkräfte, ist dafür Sorge zu tragen, dass eine klare Aufgabenteilung zwischen Fall- und Verfahrensverantwortung erhalten bleibt (Moch, Junker-Moch 2011: 219).

Die *Vernetzung der Insoweit erfahrenen Fachkräfte* untereinander und mit wichtigen Institutionen in der jeweiligen Region muss gefördert und stärker systematisiert werden, um einer „Einzelkämpferkultur“ vorzubeugen und den fallspezifischen Austausch der Fachkräfte auch professionsübergreifend zu ermöglichen. Eine abgestimmte Kooperation zwischen den beteiligten Netzwerkpartnern, in dem die verschiedenen insoweit erfahrenen Fachkräfte eingebettet sind, kann durch entsprechende Vereinbarungen der Zusammenarbeit im Kinderschutz, z.B. mit den Kliniken der jeweiligen Region, geregelt werden (unter der Verantwortung des Jugendamtes). Hier wird deutlich, dass ein effektiver Kinderschutz eine vertrauliche Kooperationsbereitschaft verschiedener Träger erfordert.

In diesem Zusammenhang ist es wichtig, dass die Insoweit erfahrene Fachkraft fortlaufend über die Angebote der Frühen Hilfen informiert ist und die entsprechenden Kooperationspartner kennt. Dies betrifft insbesondere jene, die die Berufsgruppen nach § 4 KKG und § 8b SGB VIII Abs. 1 SGB VIII beraten. Sie sind aufgefordert, sich die nötige Expertise zum fachfremden Beratungsfeld anzueignen.

Die regionalen Netzwerke Frühe Hilfen können hier als Anbindungspunkt und Koordinierungsstelle fungieren z.B. um Qualitätszirkel, Fallsupervisionen und Fortbildungen zu organisieren.

#### 4. Qualitätssicherung der Tätigkeit der Insoweit erfahrenen Fachkraft

Qualifizierte *Fort- und Weiterbildungen* auf Kommunal- und Landesebene sind für die Tätigkeit als Insoweit erfahrene Fachkräfte notwendig, um professionelle Selbstwahrnehmung, einheitliches Rollenbild und eine aktuelle Fachlichkeit sicherzustellen. Dazu trägt auch eine Teilnahme am Zertifikatskurs zur Insoweit erfahrenen Fachkraft in der Kinder- und Jugendhilfe bei (Dittrich 2012: 92). Ebenfalls sollten *spezielle Weiterbildungen* für bestimmte Bereiche des Kinderschutzes z.B. zum sexuellen Missbrauch, Kinder psychisch kranker Eltern genutzt werden, um eine fallspezifischere Beratung zu gewährleisten.

In den Regionen sollten die Jugendämter, einer Anregung aus der Gesetzesbegründung folgend, einen *Pool von Insoweit erfahrenen Fachkräften* mit unterschiedlichen Beratungsschwerpunkten im Bereich der Gefährdungseinschätzung z.B. Sucht, medizinischer Hintergrund zur Beratung im Gesundheitswesen bilden. Damit wäre auch eine flächendeckende Verfügbarkeit von qualifizierten Insoweit erfahrenen Fachkräften im Zuständigkeitsbereich gewährleistet. Im Kinderschutz erfahrene Fachkräfte übernehmen nicht nur beratende und prozessbegleitende Aufgaben gegenüber Fachkräften in den Einrichtungen und Diensten der Kinder- und Jugendhilfe, sondern auch gegenüber außerhalb des Systems der Kinder- und Jugendhilfe tätigen Berufsgruppen, die im Kontakt mit Kindern und Jugendlichen stehen (vgl. § 8b Abs. 1 SGB VIII, § 4 KKG).

Weiterhin zeigt sich, dass eine klare *Tätigkeits-/Leistungsbeschreibung* erforderlich ist, die die Rahmenbedingungen sowie die Beratungsaufgaben der Insoweit erfahrenen Fachkraft beinhaltet. Die Insoweit erfahrenen Fachkräfte benötigen in den *eigenen Institutionen die inhaltliche und strukturelle Einbindung sowie ausreichend Ressourcen* zur Sicherstellung der Qualität z.B. Zeit für die Gefährdungseinschätzung, für Fortbildung, für die Einbindung und den fachliche Austausch in den verschiedenen Netzwerken.

In diesem schwierigen Handlungsfeld der im Kinderschutz erfahrenen Fachkräfte sollten regelmäßige *Supervisionen und Intervisionen* der eigenen Arbeit und der institutionellen Rahmenbedingungen fester Bestandteil des Arbeitsauftrages sein (Dittrich 2012: 91).

Der DKSB LV Sachsen e.V. regt eine regelmäßige *Evaluation* der Umsetzung der *Kooperationsvereinbarungen* nach § 8a Abs. 4, § 8b Abs. 1 SGB VIII und § 4 KKG an u.a. der Rahmenbedingungen und Häufigkeiten der durchgeführten Gefährdungseinschätzungen.

Ein wesentlicher Teil der Kooperation zwischen Jugendamt und Insoweit erfahrener Fachkraft in der Region muss darin gesehen werden,

die verfügbaren Erfahrungen im Erkennen und in der Behandlung von Kinderschutzfällen in die Qualität von Mitarbeiter/-innen in Regeleinrichtungen einzubringen und somit zu einer größeren Handlungssicherheit beizutragen.

Für die Tätigkeit der Insoweit erfahrenen Fachkräfte empfehlen wir den *Beratungsprozess zu dokumentieren*. Die Erstellung der Dokumentation liegt in der Verantwortung der Insoweit erfahrenen Fachkraft. Sie ersetzt nicht die fortlaufende Falldokumentation durch die fallführenden Fachkräfte.



Für die Weiterentwicklung der Beratungstätigkeit sind dabei folgende Informationen relevant: das Verhältnis von Verdachtsfällen zu erhärteten Kinderschutzfällen, der Ablauf von Beratungsprozessen (Anlass, Inhalt, Ergebnis), Auslastung der Insoweit erfahrenen Fachkraft. Diese tragen zur Qualitätssicherung bei und sollen die Auswahl des Personenkreises der Insoweit erfahrenen Fachkräfte auf die regionalen und personellen Bedingungen hin anpassen (ISA u.a. 2012: 13).

## 5. Vertrags- und Finanzierungsmodelle

Aufgabe der örtlichen Entscheidungsträger der Jugendhilfe ist neben der Festschreibung des Qualitätsprofils zur Insoweit erfahrenen Fachkraft (gemäß § 8a Abs. 4 SGB VIII, § 79a Abs. 3 SGB VIII), auch Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass diese Beratungstätigkeit als zusätzliche Aufgabe im Kinderschutz auch mit zusätzlichen personellen Ressourcen ausgestattet wird. Öffentliche und freie Jugendhilfeträger sind aufgefordert, die Kosten im Rahmen der Kooperationsvereinbarungen nach § 8a Abs. 4 SGB VIII aufzunehmen und vertraglich zu regeln. Der Gesetzgeber formuliert darüber hinaus klar, dass der öffentliche Träger der Jugendhilfe zur Erfüllung des Beratungsanspruches nach § 4 KKG und § 8b SGB VIII verpflichtet ist. Zugleich bleibt das Jugendamt als Garant für das staatliche Wächteramt in der Verantwortung, dass der Kinderschutz in seinem Zuständigkeitsbereich gewahrt ist.

Es ist erforderlich *Vertrags- und Finanzierungsmodelle* zu entwerfen, die die Zusammenarbeit von Fachkräften auch über die Fachprofessionen hinaus sicherstellt und tatsächlich gewährleistet. Dies beinhaltet die *Schaffung von zeitlichen, räumlichen und finanziellen Ressourcen* für die Tätigkeit der Insoweit erfahrenen Fachkräfte und die Herstellung einer hohen *Verbindlichkeit*. Hier stehen verschiedene Möglichkeiten der Finanzierung nebeneinander:

- (1) die Finanzierung über Fachleistungsstunden pro Fall auf der Grundlage einer Leistungsbeschreibung, die Aussagen zur Beschreibung der fachdienstlichen Aufgaben einer Insoweit erfahrenen Fachkraft enthält (Diakonisches Werk 2008, S. 10)
- (2) die kostenneutrale Bereitstellung der Beratungsleistung über bestehende öffentlich getragene Beratungsstellen oder
- (3) die Bereitstellung durch den freien Träger nach internen Finanzierungsregeln.

Darüber hinaus sind auch Mischformen dieser Finanzierungsmodelle denkbar

(vgl. Moch/Junker-Moch 2011: 323).

Auf der Basis von Kooperationsvereinbarungen gem. §§ 8a Abs. 4, 8b Abs. 1 SGB VIII und § 4 KKG sollen Strukturen geschaffen werden, die ein rasches und transparentes Vorgehen bei der Hinzuziehung der Insoweit erfahrenen Fachkraft ermöglichen, so sind z.B. einheitliche trägerübergreifende Standards zum Vorgehen bei der Gefährdungseinschätzung anzustreben durch Informationen über entsprechende Verfahrensweisen, über die Beratungsaufgabe der Insoweit erfahrenen Fachkraft und entsprechende Materialien (siehe Rahmenempfehlungen des sächsischen Landesjugendamtes, 9/2012).

## Literatur

Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe AGJ, Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter (2012): Handlungsempfehlungen zum Bundeskinderschutzgesetz, Orientierungsrahmen und erste Hinweise zur Umsetzung. Berlin.

[URL:[http://www.agj.de/fileadmin/files/positionen/2012/Handlungsempfehlungen\\_BKiSchG\\_Endgueltige\\_Fassung\\_28-06-2012.pdf](http://www.agj.de/fileadmin/files/positionen/2012/Handlungsempfehlungen_BKiSchG_Endgueltige_Fassung_28-06-2012.pdf)]

Deutscher Kinderschutzbund BV (2012): Mindeststandards für die Weiterbildung zur insoweit erfahrenen Fachkraft/Kinderschutzzfachkraft gem. § 8a SGB VIII im Deutschen Kinderschutzbund. [URL:<http://www.dksb.de/images/web/PDFs/Brosch%C3%BCre%20zu%20Mindeststandards%20nach%20Beschluss%202012%202012-11-05%20CLT.pdf> ]

Diakonisches Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland e.V. (2008): Diakonie Texte. Arbeitshilfe. 18.2008. Die insoweit erfahrene Fachkraft nach § 8a SGB VIII, eine neue fachdienstliche Aufgabe? Stuttgart.

Discher, Britta (2012): Die Kinderschutzzfachkraft „externer Notnagel“ für eine Qualitätssicherung im Prozess der Gefährdungseinschätzung? In: Das Jugendamt, 85, H. 5. S. 240-243.

Dittrich, Maria (Diplomarbeit 2012): Zur aktuellen Situation der insoweit erfahrenen Fachkraft eine empirische Untersuchung im Freistaat Sachsen. Hochschule Zittau/Görlitz [URL:[http://www.qucosa.de/recherche/frontdoor/?tx\\_slubopus4frontend\[id\]=urn:nbn:de:bsz:14-qucosa-113546; Zugriff am 24.09.2013](http://www.qucosa.de/recherche/frontdoor/?tx_slubopus4frontend[id]=urn:nbn:de:bsz:14-qucosa-113546; Zugriff am 24.09.2013)]

Institut für soziale Arbeit e.V./Deutscher Kinderschutzbund LV NRW e.V./Bildungsakademie (2012): Zehn Empfehlungen zur Ausgestaltung der Rolle der Kinderschutzzfachkraft nach den §§ 8a Abs. 4, 8b Abs. 1 SGB VIII und § 4 KKG. [URL: <http://www.kinderschutz-in-nrw.de/fuer-fachkraefte/materialien/materialien-seiten/zehn-empfehlungen-zur-ausgestaltung-der-rolle-der-kinderschutzzfachkraft-nach-den-8a-abs-4-8b-abs-1-sgb-viii-und-4kkg.html> ]

Lebewohl, Viktoria/Fischer, Jörg/Zech, Kevin (2011, Friedrich Schiller Universität Jena): Professionelle Selbstwahrnehmung von Kinderschutzzfachkräften in Sachsen-Anhalt. Studie im Auftrag des Landesjugendamtes Sachsen-Anhalt.

Moch, Matthias/ Junker-Moch, Manuela (2009): Kinderschutz als Prozessberatung – Widersprüche und Praxis der insoweit erfahrenen Fachkraft nach § 8a SGB VIII. In: Zeitschrift für Kinderrecht und Jugendhilfe (ZKJ), Heft 4, S. 148-151.

Moch, Matthias/ Junker-Moch, Manuela (2011): Zur Zusammenarbeit zwischen dem Jugendamt und der Kinderschutzzfachkraft. In: Familie, Partnerschaft, Recht. Zeitschrift für die Anwaltspraxis. Heft 7/2011, S. 319 – 323.

Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz (2012): Rahmenempfehlung des Landesjugendamtes zur Qualitätsentwicklung gemäß §§ 79 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, 79a Sätze 1 und 2 SGB VIII in den Empfehlungen und Orientierungshilfen. Beschlussvorlage 16/2012 [URL:[http://www.familie.sachsen.de/download/Verwaltung/lja\\_Beschluss\\_16\\_2012\\_Rahmenempfehlung.pdf](http://www.familie.sachsen.de/download/Verwaltung/lja_Beschluss_16_2012_Rahmenempfehlung.pdf)]